

licher oder eine ältere Person ist. Bei Vergehen wird sie im allgemeinen nur geeignet sein, wenn eine derartige Verstärkung der erzieherischen Einwirkung auf den Täter notwendig ist.

4. Erachtet das Gericht die Anwendung der öffentlichen Bekanntmachung als notwendig und geeignet, so hat es die Art und Weise sowie die Dauer der Bekanntmachung zu bestimmen. Es hat die Form und Zeit auszuwählen, die zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Hauptstrafe, zur Aufklärung der Bevölkerung oder zur Mobilisierung der Bürger zum Kampf gegen solche Strafrechtsverletzungen am geeignetsten ist. So kann die Veröffentlichung auch durch Bekanntgabe in einer Versammlung erfolgen.

Das Gericht hat in der Urteilsformel zu bestimmen, ob die Veröffentlichung in der Tagespresse, einer Betriebszeitung oder durch Aushang an der Gemeindetafel erfolgt. Ein derartiger Aushang wird gegen böswillige Entfernung, Beschädigung oder Verunstaltung nach § 223 straf- oder ordnungsstrafrechtlich geschützt. Es hat zu entscheiden, für welchen Zeitraum die Veröffentlichung der Verurteilung erfolgt und ob das gesamte Urteil, die Urteilsformel und eine Zusammenfassung aus den Urteilsgründen oder nur die Urteilsformel veröffentlicht wird.

Entscheidet das Gericht, daß die Urteilsformel und eine Zusammenfassung aus den Urteilsgründen veröffentlicht werden, so hat es die Zusammenfassung der Urteilsgründe selbst vorzunehmen.

Für die Verwirklichung dieser Zusatzstrafe ist das Gericht nach § 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO verantwortlich.

## Aufenthaltsbeschränkung

### § 51

(1) Die Aufenthaltsbeschränkung kann zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe und, wenn dadurch die Erreichung des Strafzweckes wesentlich gefördert und auf eine Bewährungszeit von zwei Jahren erkannt wird, auch zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden. Ihre Anordnung setzt voraus, daß es zum Schutze der gesellschaftlichen Ordnung oder der Sicherheit der Bürger geboten ist, den Verurteilten von bestimmten Orten oder Gebieten fernzuhalten.

(2) Die Aufenthaltsbeschränkung soll dem Verurteilten durch die Beschränkung seiner Freizügigkeit die Gelegenheit zur Begehung weiterer Straftaten nehmen, die Fortsetzung seiner Beziehungen zu Personen, die einen schädlichen Einfluß auf ihn ausgeübt haben oder auf die er einen schädlichen Einfluß ausgeübt hat, verhindern und ihn in eine Umgebung bringen, die seiner kollektiven Erziehung und gesellschaftlichen Entwicklung dienlich ist.